

Bahnhofstrasse 6, 8952 Schlieren

Eidgenössisches Departement
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Schlieren, 17. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG): Vernehmlassungsverfahren und Stellungnahme arv Baustoffrecycling Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt die Interessen der Bauabfall-Recyclingbranche gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit. Seit seiner Gründung im Jahre 1990 hat sich der arv mit zukunftsweisenden Konzepten und Massnahmenplänen durch Erarbeitung solider Qualitätsstandards sowie durch fachliche Mitarbeit in Kommissionen grosse Anerkennung bei allen am Bau Beteiligten verschafft. Der arv vertritt auch schweizweit das Interesse der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen. Vor 16 Jahren hat er erstmals ein Qualifikationsverfahren für AltlastenberaterInnen eingeführt, das noch heute besteht und schweizweit harmonisiert ist. Im Mai 2021 hat der arv eine europäische Auszeichnung bzgl. Innovation und Qualitätsmanagement von Recyclingbaustoffen für den Aufbau seiner IT-Wissensbank ARVIS 4.0 erhalten, die für die schweizweite Inspektionen von 575 Bauabfallanlagen und der Materialflusserfassung dient.

Für die Akteure des arv-Fachverbands ist es daher klar, dass für die untertägige Raumplanung ein digitales geologisches Untergrundmodell die Grundlage bildet und dass für dessen Erstellung zweckdienliche und qualitativ gute Daten zum Untergrund erforderlich sind. Es geht also darum, gemeinsam zu definieren, wie Bund, Kantone und die privaten Akteure (und insbesondere unsere privaten Büros) die bereits bestehende langjährige partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter pflegen und intensivieren können. Bei dieser gemeinsamen Bestrebung, das Wissen über den Untergrund zu vertiefen, soll im Sinne des gegenseitigen Respekts der Beitrag jedes Einzelnen anerkannt werden, damit er auch vollumfänglich den erwünschten Mehrwert schaffen kann.

Leider weisen die geplanten Änderungen des Geoinformationsgesetzes erhebliche Mängel und Ungleichgewichte auf. Sie führen unter anderem zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit, welche aus Sicht des Verbandes in dieser Form nicht annehmbar sind.

- Einerseits müssen die wirtschaftlichen Interessen der privaten Projektträger und Grundeigentümer berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass Private auch in Zukunft in die Exploration des Untergrundes investieren.
- Andererseits müssen die Interessen der privaten Büros, die wir hier vertreten, vollumfänglich wahrgenommen und berücksichtigt werden. Durch ihre Bemühungen bei der Sammlung, Archivierung und Bewahrung dieser geologischen und geotechnischen Daten haben diese privaten Büros nicht nur ein wertvolles Wissen über den Untergrund bewahrt und dafür gesorgt, dass dieser Datenschatz überhaupt noch vorliegt. Sie haben sich damit auch einen sehr bedeutenden Wettbewerbsvorteil erworben. Diese "Datensätze, die als Einzeldatum nicht per se nationales Interesse haben, im Kollektiv aber von nationalem Interesse sind (z.B. Erdwärmesonden, geotechnische Bohrungen)"¹, stellen in ihrer Gesamtheit für diese Büros ebenfalls ein grosses wirtschaftliches Interesse dar. Unabhängig von allfälligen Urheber- oder Eigentumsrechten würde eine Herausgabe dieser Daten, sei es nur an den Bund, ohne angemessene Entschädigung dieser langjährigen Leistungen (Sammlung, Archivierung, Bewahrung, Aufwertung) dieses Geschäftsmodell gefährden.
Die Bestimmungen des GeoIG in Bezug auf die Vergütung müssen deshalb grundlegend im Sinne der partnerschaftlichen ausgewogenen Beziehung angepasst werden, um diese Interessen gebührend zu berücksichtigen.
- Weiter ist sicher zu stellen, dass gesammelte und aufbereitete Daten der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden und nicht Swisstopo als wettbewerbsrechtlich unzulässiger wirtschaftlicher Vorteil für den Verkauf und die Beratung von geologischen Dienstleistungen dienen.

Die Gesetzesvorlage muss diesen Aspekten gebührend Rechnung tragen und eine effektive, für alle involvierten Parteien mehrwertgenerierende Regelung für die Erhebung und die Weitergabe von Untergrunddaten etablieren.

¹ Der Wert solcher Datensätze wird von swisstopo anerkannt und entsprechend gesucht. Der Satz stammt aus dem Vortrag "Zugang zu geologischen Daten und Modellen: ein Fall für den Service public oder für Private?" von Herrn Olivier Lateltin, swisstopo, SFIG 06.04.2018

Der vorgesehene gesetzliche Zwang zur unentgeltlichen Bereitstellung von Daten (derzeitiges Paradigma des GeoIG) ruft bei privaten Akteuren starken Widerstand hervor und veranlasst sie dazu, den Anwendungsbereich des GeoIG drastisch auf Objekte von nationalem Interesse zu beschränken. Im Gegensatz dazu empfiehlt der arv den erprobten partnerschaftlichen Ansatz zu fördern, nämlich eine angemessene Vergütung der Datenlieferanten (private Akteure) zu gewähren und allen Akteuren einen freien und transparenten Zugang zu den so erhobenen Daten zu garantieren.

Nur so kann ein echter Quantensprung im Wissen über unseren Untergrund erreicht werden.

Wir empfehlen deshalb dringend, die Revision des Geoinformationsgesetzes und der damit verbundenen Verordnung tiefgreifend und unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen zu überarbeiten.

Als Vertreter der Altlastenfachbüros bieten wir Ihnen gerne unsere Unterstützung an.

Freundliche Grüsse

arv Baustoffrecycling Schweiz



Adrian Amstutz
Präsident



Laurent Steidle
Vize-Präsident